**Vermerk**

**Gesetzgebung im Bundesrat**

Das Gesetz zur Veränderung im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie)wurde am Freitag letzter Woche im Bundesrat verabschiedet.

**1. Insolvenzrecht und Begrenzung der Organhaftung (Artikel 1)**

Die Insolvenzantragspflicht wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Das bedeutet nicht, dass gar keine Insolvenzantragspflicht besteht.

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass, wie bereits in der Vergangenheit   
( div. Hochwasserkatastrophen seit 2002) praktiziert, der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Zugleich muss aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen des Antragspflichtigen begründete Aussicht auf Sanierung bestehen.

War der Schuldner am 31.12.2019 **nicht** zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Für einen Übergangszeitraum von drei Monaten wird das Antragsrecht der Gläubiger auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt. Im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 können die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen verlängert werden.   
Auch werden die an die Insolvenzreife geknüpften Zahlungsverbote ausgesetzt, soweit es um Geschäftsführungsmaßnahmen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, einschließlich der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit, aber auch zur sanierungsbedingten Umstellung des Geschäftsbetriebs und -modells, geht. Hierdurch sollen die Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger vor weiteren Haftungsgefahren geschützt werden. Zudem werden neue Kredite anfechtungs- und haftungsrechtlich privilegiert, um einen Anreiz für die Gewährung solcher Kredite zu setzen.   
Die vorgenannten Regelungen sind begrüßenswert, da durch sie die konkrete Aussicht auf beantragte öffentliche Hilfsmaßnahmen zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit und Begründung einer positiven Fortführungsprognose ausreicht.

Allerdings müssen antragspflichtige Organe prüfen, ob die Insolvenzgründe tatsächlich auf der Corona-Pandemie beruhen und begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Das Unternehmen sollte insoweit dokumentieren, dass es zuvor noch nicht zahlungsunfähig war die positive Fortführungsprognose gegeben war.   
Bestehen keine Gründe für eine Aussetzung des Insolvenzverfahrens, bleiben die gesetzlichen Antragspflichten und die entsprechenden Haftungsregelungen, insbesondere die persönliche Haftung der betreffenden Vorstände/Geschäftsführer bei Vorenthaltung des Arbeitsentgeltes oder der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern bestehen.

**2. Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht (Artikel 2)**

Die Einschränkungen der Versammlungen von Personen haben zum Teil auch erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von Unternehmen verschiedener Rechtsformen und von Vereinen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen.

Mit dem Gesetz werden nun für Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und GmbHs etc. Möglichkeiten geschaffen, ohne entsprechende Satzungsregelungen virtuelle Versammlungen durchzuführen.

Es werden damit präsenzlose Hauptversammlungen mit eingeschränkter Anfechtungsmöglichkeit erlaubt. Einberufungsfristen können verkürzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn vorzunehmen. Im Übrigen werden für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergemeinschaften Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können. Hierdurch soll der Gefahr entgegengetreten werden, dass in der jetzigen Situation und ggf. mangels Satzungsregelungen Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen nicht neu bestellt werden können. Diese Regelungen sollen zunächst befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gelten. Den diesbezüglichen Vermerk der Rechtsaufsicht des Bistums finden Sie **hier**.

**3. Zivilrecht (Artikel 5)**

Für den Bereich des Zivilrechts soll ein Moratorium (Aufschub) für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen eingeführt werden. Damit wird betroffenen Verbrauchern und Kleinstunternehmen, aber auch Mietern, Pächtern und Darlehnsnehmern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, ein Zahlungsaufschub gewährt, damit sie von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden. Diese Regelung soll bis zum 30. Juni 2020 gelten.

Ebenso soll für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume (Wohn- und Gewerberaum) das Recht der Vermieter zur (ordentlichen und außerordentlichen) Kündigung eingeschränkt werden. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zu Zahlungspflicht, Fälligkeit und Verzug bleiben allerdings bestehen, d. h. nicht leistungsfähige Mieter geraten in Verzug und müssen Verzugszinsen zahlen. Das Kündigungsrecht ist nur vorübergehend bis zum 30. Juni 2020 beschränkt. Wegen Zahlungsrückständen, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 eingetreten und bis zum 30.9.2022 nicht ausgeglichen sind, kann nach diesem Tag wieder gekündigt werden.

Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge soll für Darlehnsansprüche, die im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2020 fällig werden, eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt werden - mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Das BMJV kann ohne Zustimmung des Bundesrates diesen Zeitraum um bis zu drei Monate verlängern und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern ausweiten.